

raths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, (Bekanntmachung des Reichs-Lanzlers vom 7. März 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 106 —) sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu **Versuchszwecken** bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, **welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen** verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung **unter militärischer Begleitung** weder dieser Vorschrift, noch den Eingang gedachten Bestimmungen.

b. Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Anforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren beziehungsweise Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Löschen von Feuer — ungehäumt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

## II. Versendung auf Landwegen.

### Zu § 4.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Sacke geschüttelt zu werden, wenn die Beförderung länger als **einen** Tag dauert.

### Zu § 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizei-